

Bericht

über die Prüfung der Jahresrechnungen
2013 bis 2016 der

**Haerlin'schen und Ludwig und Marie
Therese-Sozialstiftung, Gauting**
(Gemeinde Gauting)

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand und Verfahren der Prüfung	3
1.1 Prüfungsgegenstand.....	3
1.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer.....	3
1.3 Prüfungsverfahren.....	3
1.4 Schlussbesprechung.....	4
2. Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung	5
3. Ergebnisse der Jahresrechnungen	6
4. Zweckentsprechende Verwendung der Erträge und sonstigen Stiftungsmittel	7
5. Erhalt des Grundstockvermögens	9
6. Einzelfeststellungen	12
6.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen.....	12
6.2 Neue Prüfungsfeststellung.....	13
7. Zusammenfassung	15

Anlagen

- 1 Ergebnisse der Haushaltsrechnungen 2013 bis 2016
- 2 Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungs- und Vermögenshaushalte 2013 bis 2016
- 3 Übersicht über die Entwicklung der Rücklagen
- 4 Übersicht über das Immobiliengrundstockvermögen
- 5 Übersicht über die Schulden

1. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2016

1.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde vom 26.02.2018 bis 02.10.2018 durchgeführt (mit Unterbrechungen). Die Prüfung nahm Peter Stephan (allgemeine Rechnungsprüfung) vor.

1.3 Prüfungsverfahren

Die Rechnungsprüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V. mit Art. 106 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und Stichproben.

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf der zweckentsprechenden Verwendung der Erträge und sonstigen Stiftungsmittel und dem Erhalt des Grundstockvermögens. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Alle Prüfungsfeststellungen wurden mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Die Leiterin der Finanzverwaltung der Gemeinde Gauting hatte Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen.

1.4 Schlussbesprechung

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde am 02.10.2018 im Rahmen der Schlussbesprechung der Gemeinde Gauting vorgetragen, an der teilnahmen:

Stiftung

Dr. Brigitte Kössinger, erste Bürgermeisterin der Gemeinde Gauting
Heike Seyberth, Leiterin der Finanzverwaltung der Gemeinde Gauting

BKPV

Rudolf Huber, Verbandsprüfer

2. Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung

Bei der von der Gemeinde verwalteten Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 1 Abs. 2 der Stiftungssatzung).

In den Berichtsjahren galt die **Stiftungssatzung** vom 24.05.1977 (genehmigt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29.06.1977, Az. IA4-939-3/4).

Die Stiftung wird von den **Organen der Gemeinde Gauting** verwaltet und vertreten (§ 6 der Stiftungssatzung).

Stiftungszweck ist die Unterstützung von Bedürftigen, die in der Gemeinde Gauting ihren Wohnsitz haben und die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge innerhalb des Rahmens der Bestimmungen des § 53 AO 1977 liegen (§ 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung).

Das **Grundstockvermögen** bestand nach § 4 der Stiftungssatzung i.V. mit der Anlage zur Stiftungssatzung nach dem Stand vom 31.12.1976 aus einem Sparguthaben von 22.500 DM (11.504,07 €).

Die Stiftung ist beim **Finanzamt** Fürstenfeldbruck unter der Steuer-Nr. 117/110/90926 erfasst. Sie wurde zuletzt mit Bescheid vom 18.07.2016 für die Jahre 2012 bis 2014 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

3. Ergebnisse der Jahresrechnungen

Die Ergebnisse der Jahresrechnungen 2013 bis 2016 haben wir in Anlage 1 dargestellt. Der **Haushaltsausgleich** wurde in allen Berichtsjahren auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft erreicht. Der Verwaltungshaushalt schloss 2013, 2014 und 2016 mit einer außerplanmäßigen Zuführung an den Vermögenshaushalt ab. 2015 war eine Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt notwendig.

Zu Beginn des Berichtszeitraums bestand noch ein Darlehen beim Landkreis Starnberg für das Gebäude Gautinger Straße 7/7a (ehem. Mutter-Kind-Haus) i.H. von rd. 195 T€ (Zweckbetrieb). Dieses wurde 2016 vollständig getilgt, so dass die Stiftung zum Ende des Berichtszeitraums **schuldenfrei** war.

4. Zweckentsprechende Verwendung der Erträge und sonstigen Stiftungsmittel

Die Stiftung erzielte in den Berichtsjahren insbesondere Einnahmen aus Mieten, Pachten und Spenden. Für die Verwaltung der Stiftung und ihrer Vermögenswerte waren insbesondere Ausgaben für den Gebäude- und Grundstücksunterhalt erforderlich (vgl. Anlage 2 Blatt 1). Außerdem leistete die Stiftung jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag von 6,8 T€ an die Gemeinde, der jedoch von der Gemeinde durch einen freiwilligen Zuschuss in gleicher Höhe ausgeglichen wird (vgl. Beschluss des Gemeinderats vom 08.12.2005).

Nach einer Übersicht der Verwaltung (für die Jahre 2013 bis 2015) sowie nach der Jahresrechnung 2016 und der vorgelegten Belege wurden für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks folgende Beträge ausgereicht:

Zweck	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €
Einmalige Zuschüsse (z.B. für Schulbedarf oder Arztrechnungen), Isar-Cards, Lebensmittelgutscheine	22.905,65	26.097,68	17.020,38	8.590,21
Weihnachtszuwendungen	32.600,00	31.000,00	33.100,00	22.025,00
Dritt-Kind-Beiträge	27.313,00	42.149,80	32.697,80	12.384,80
Zuschüsse zur Kinderbetreuung/Essensgeld	18.281,85	28.116,80	38.084,80	17.894,95
Kommunaler Mietzuschuss	12.099,04	11.702,95	9.651,99	10.036,84
Insgesamt	113.199,54	139.067,23	130.554,97	70.931,80

Insgesamt hat die Stiftung damit im Berichtszeitraum rd. 454 T€ ausbezahlt.

Wir haben uns durch eine angemessene Zahl von Stichproben davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden.

Insbesondere da keine (vollständige) Differenzierung der allgemeinen Rücklage vorgenommen wurde und der Stand des Grundstockvermögens unklar ist, können keine Aussagen zur Höhe der Ausreichungen im Berichtszeitraum getroffen werden.

5. Erhalt des Grundstockvermögens

Das Grundstockvermögen besteht nach § 4 Satz 2 der Stiftungssatzung i.V. mit der Anlage zur Stiftungssatzung nach dem Stand vom 31.12.1976 aus einem Sparguthaben von 22.500 DM (11.504,07 €).

a) Kapitalvermögen (vgl. Anlage 3)

Zu Beginn des Berichtszeitraums war eine **allgemeine Rücklage** mit rd. 1,2 Mio € nachgewiesen. 2013 wurden die Wertpapiere (Aktien und Fonds) verkauft. Große Teile der allgemeinen Rücklage wurden im gleichen Jahr für den Kauf von Immobilien verwendet (vgl. nachfolgenden Buchst. b). 2015 erfolgte eine Ausgliederung von Mitteln aus der allgemeinen Rücklage in eine Sonderrücklage Grundstockbarvermögen und eine Sonderrücklage Gebäudeinstandsetzung (s.u.). Ende 2016 war in der allgemeinen Rücklage - nach den Rücklagenübersichten der Verwaltung - noch ein Betrag i.H. von rd. 161 T€ enthalten. Diese bisher nicht zugeordneten Mittel wären noch zu differenzieren (vgl. TZ 1).

2015 wurde erstmals eine **Sonderrücklage Grundstockbarvermögen** eingerichtet, die zum 31.12.2016 nach den Rücklagenübersichten der Verwaltung einen Stand von rd. 135 T€ auswies. Die Dotierung erfolgte auf Basis einer separaten Aufstellung der Verwaltung zur Steuererklärung (Körperschaft- und Gewerbesteuer, zuletzt für das Jahr 2014). Der darin ausgewiesene Betrag von seinerzeit rd. 55 T€ wurde um Zustiftungen ergänzt fortgeschrieben. Damit wurde der Rücklagenstand des Grundstockkapitalvermögens nach den Ergebnissen der Jahresrechnungen mit dem der Finanzbehörde gegenüber erklärten Grundstockkapitalvermögen in Übereinstimmung gebracht.

Ebenfalls 2015 wurde erstmals eine **Sonderrücklage Gebäudeinstandsetzung** eingeführt, die sich nach den Rücklagenübersichten der Verwaltung bis zum 31.12.2016 auf rd. 81 T€ erhöhte (vgl. hierzu Buchst. b).

Eine **freie Rücklage** (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) zur Gewährleistung des Werterhalts des Grundstockkapitalvermögens (Inflationsausgleich) wurde im Haushalt der Stiftung bislang nicht gebildet. Jedoch wurde eine freie Rücklage in separaten Aufstellungen der Verwaltung zur Steuererklärung 2012 bis 2014 ermittelt. Letztere wies zum 31.12.2014 einen Stand von rd. 449 T€ aus. Zusammen mit dem Grundstockkapitalvermögen von rd. 55 T€ ergab sich eine Gesamtsumme von rd. 503 T€. Zum gleichen Zeitpunkt wies die (noch nicht differenzierte) allgemeine Rücklage (und damit das tatsächlich vorhandene Barvermögen) einen Stand von (nur) rd. 446 T€ auf. Entsprechende Differenzen bestanden bereits im Vorberichtszeitraum (vgl. hierzu auch Berichtsabschnitt 5 und TZ 1 unseres Berichts vom 04.06.2014) und wären örtlich zu klären.

Eine Fortschreibung der separaten Ermittlung der freien Rücklage für die Jahre 2015 und 2016 war zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht erfolgt. Unseres Erachtens wäre es erforderlich, die freie Rücklage im Haushalt der Stiftung nachzuweisen und damit mit Barvermögen zu unterlegen. Hierfür wären ggf. die noch in der allgemeinen Rücklage verbliebenden Mittel der freien Rücklage zuzuordnen. Außerdem besteht die Möglichkeit, unterbliebene Zuführungen an die freie Rücklage in den jeweils folgenden zwei Jahren durch Nichtausschüttung von Vermögenserträgen nachzuholen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, AE Nr. 11 zu § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO). Letztlich sollten die künftig im Haushalt nachzuweisende freie Rücklage und die in den separaten Aufstellungen zu den Steuererklärungen dargestellte freie Rücklage in Übereinstimmung gebracht werden. Wir empfehlen, das Vorgehen mit der Rechtsaufsicht abzustimmen.

Unter Bezugnahme auf die von der Verwaltung in den Rücklagenübersichten ausgewiesenen Zahlen hat sich das Kapitalvermögen im Berichtszeitraum insgesamt (auch unter Berücksichtigung von Zustiftungen) um rd. 857 T€ verringert. Da gleichzeitig neues Immobilienvermögen angeschafft wurde (vgl. Buchst. b), erfolgte eine **Umschichtung** von Kapital- in Immobilienvermögen.

Insgesamt betrachtet, kann der **Erhalt des Grundstockkapitalvermögens** nicht bestätigt werden. In Abstimmung mit der Rechtsaufsicht sollte die allgemeine Rücklage aufgeteilt und dabei das Grundstockkapitalvermögen und die weiteren Rücklagen (insbesondere freie Rücklage und Instandhaltungsrücklage) endgültig festgelegt und künftig sachgerecht dotiert werden (vgl. TZ 1).

b) Immobilienvermögen (vgl. Anlage 4)

Nach einer von der Verwaltung im Rahmen der Prüfung vorgelegten Übersicht (vgl. Aktenordner „Stiftung Anlagevermögen“) beliefen sich die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** der zum 01.01.2013 vorhandenen Immobilien auf rd. 3,4 Mio € (vgl. auch Anlage 4). Restbuchwerte waren nicht ausgewiesen, das heißt der bisherige Werteverzehr des Gebäudevermögens wurde nicht berücksichtigt. Zudem ist die Immobilie Gautinger Straße 7/7a (ehem. Mutter-Kind-Haus) wohl nur teilweise dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist (vgl. Berichtsabschnitt 5 Buchst. a) unseres Berichts vom 04.06.2014).

Im ersten Jahr des aktuellen Berichtszeitraums kaufte die Stiftung das Kindergartengebäude **Tassilostraße 17** für insgesamt 1.010.366,35 € (einschließlich Nebenkosten). Außerdem fielen für den bereits 2012 getätigten Kauf des unbebauten Grundstücks in **Unterbrunn** noch Nebenkosten i.H. von rd. 14 T€ an. Aus beiden Grundstücken erwirtschaftet die Stiftung mittlerweile Erträge (Tassilostraße: 2 T€ jährlich; Unterbrunn: 8,5 T€ jährlich), da sie an die Gemeinde Gauting verpachtet wurden (vgl. Pachtverträge vom 15.11.2013 und vom 10.12.2013). Nach Auskunft der Verwaltung ist künftig

vorgesehen, für das Grundstück Tassilostraße 17 einen Erbpachtvertrag mit der Gemeinde Gauting abzuschließen. Die Gemeinde Gauting plant, das bestehende Gebäude abbrechen und ein neues Kindergartengebäude errichten zu lassen. Der Stiftung sollen hierbei keine Kosten entstehen.

Jedoch werden - nach Auskunft der Verwaltung - in der Vermögensbuchhaltung bislang keine **Abschreibungen** berücksichtigt (vgl. insbesondere den Aktenordner „Stiftung Anlagevermögen“) und auch nicht im Haushalt der Stiftung gebucht. Abschreibungen werden demnach bislang nicht erwirtschaftet. Für die alle drei Jahre abzugebenden Steuererklärungen (Körperschaft- und Gewerbesteuer, zuletzt 2012 bis 2014) wurden hingegen Abschreibungen in der Berechnung der freien Rücklage berücksichtigt (rd. 7 T€ pro Jahr). Diese steht für die Jahre 2015 und 2016 noch aus.

2015 wurde erstmals eine **Sonderrücklage Gebäudeinstandsetzung** eingerichtet. Nach Auskunft der Verwaltung existiert bislang noch kein Bauprogramm, weshalb die Dotierungen 2015 und 2016 hilfsweise anhand der nicht verbrauchten Ansätze für Bauunterhalt vorgenommen wurden. Künftig ist nach den erhaltenen Auskünften geplant von einem externen Dienstleister ein Instandhaltungskonzept (Bauprogramm) erstellen zu lassen, um die Instandhaltungsrücklage sachgerecht dotieren bzw. laufende Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu können.

Insgesamt betrachtet kann der **Erhalt des Grundstockimmobilienvermögens** nicht bestätigt werden. Das Grundstockimmobilienvermögen sollte - insbesondere im Hinblick auf die Immobilie Gautinger Straße 7/7a (ehem. Mutter-Kind-Haus) - in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht festgelegt werden. Künftig wären dann Abschreibungen zu buchen und anzusammeln. Auch ein Bauprogramm zum Erhalt der Ertragskraft des Immobilienvermögens bzw. zur Dotierung der Instandhaltungsrücklage wäre zu erstellen (vgl. TZ 1).

6. Einzelfeststellungen

6.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

TZ 1 Folgende Feststellungen in unserem Bericht vom 04.06.2014 wurden auch in der Folgezeit nicht beachtet:

Die Vorlage von Stellungnahmen der Stiftung zu den Prüfungsfeststellungen unseres Berichts vom 04.06.2014 an die Rechtsaufsichtsbehörde und eine Behandlung des Prüfungsberichts durch die Rechtsaufsichtsbehörde waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung (Mai 2018) nicht aktenkundig. Wir weisen darauf hin, dass es nach VV Nr. 3 zu § 8 KommPrV die Bedeutung der Rechnungsprüfungen erfordert, Prüfungsberichte zügig auszuwerten und die Entscheidungen der zuständigen Organe herbeizuführen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat (u.a.) auf eine zügige Bereinigung der Beanstandungen zu achten (VV Nr. 5 zu § 8 KommPrV).

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
1	Feststellung zum Grundstockkapitalvermögen	2015 erfolgte in Teilen eine Differenzierung der allgemeinen Rücklage. Die weiterhin in der allgemeinen Rücklage nachgewiesenen Mittel wären in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht zu differenzieren und ggf. einer freien Rücklage zum Wertehalt des Grundstockkapitalvermögens (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) zuzuordnen (vgl. Berichtsabschnitt 5), vgl. auch Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Teil VIII D, Erl. 4.3.3 ff.
2	Fehlender Nachweis des Erhalts des Immobilienvermögens	Nicht erledigt. Weiterhin werden keine Abschreibungen erwirtschaftet und angesammelt. Auch ein Bauprogramm zum Erhalt der Ertragskraft des Immobilienvermögens bzw. zur Dotierung (der seit 2015 eingerichteten) Instandhaltungsrücklage wurden weiterhin nicht erstellt (vgl. auch Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 4.3.3.2).

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
4	Die Mietanpassungsmöglichkeiten wären regelmäßig zu überprüfen.	Nicht erledigt, insbesondere aufgrund von Wechseln bei der Fremdverwaltung der Wohnungen und bei den zuständigen Sachbearbeitern der Gemeinde. Nach Auskunft der Verwaltung ist künftig eine schrittweise Überprüfung aller Mietverhältnisse auf Erhöhungsmöglichkeiten geplant, wobei den Wohnungen der Stiftung Vorrang gegenüber denen der Gemeinde eingeräumt werden soll.
6	Örtliche Rechnungsprüfungen sowie die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung stehen noch aus.	In der Sitzung des Gemeinderats vom 07.11.2017 erfolgten (nachträglich) die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen 2009 bis 2012 und über die Entlastung (Vorberichtszeitraum). Im aktuellen Berichtszeitraum wurden die Beschlüsse für die Jahre 2013 bis 2015 verspätet gefasst. Für 2016 lagen zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch keine entsprechenden Beschlüsse vor, da der Rechnungsprüfungsausschuss vom Gemeinderat erst in der Sitzung vom 12.12.2017 mit der örtlichen Prüfung beauftragt wurde. Wir verweisen insbesondere auf Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.V. mit Art. 103 Abs. 4 und Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO.

6.2 Neue Prüfungsfeststellung

TZ 2 Fortgeschriebene Bestände der Rücklagen weichen von Beständen in den Rücklagenübersichten ab.

Beim Abgleich der fortgeschriebenen Rechnungsergebnisse (Zuführungen und Entnahmen) mit den von der Verwaltung erstellten Rücklagenübersichten zu den Jahresrechnungen (vgl. Anlage 3) ergaben sich insbesondere folgende Auffälligkeiten:

- a) Die Rücklagenübersicht zur Jahresrechnung 2014 weist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage i.H. von 8.400,00 € aus, die jedoch im Haushalt nicht gebucht wurde. Nach Auskunft der Verwaltung sei eine entsprechende Rücklagenentnahme geplant gewesen, die dann jedoch nicht gebucht wurde; insofern sei die Rücklagenübersicht fehlerhaft.

- b) Die Rücklagenübersicht zur Jahresrechnung 2014 zeigt zum 31.12.2014 einen Stand der allgemeinen Rücklage von 445.824,31 €. Abweichend davon wird der Anfangsbestand zum 01.01.2015 in der Rücklagenübersicht zur Jahresrechnung 2015 jedoch mit (nur noch) 430.552,45 € angegeben. Als Erläuterung für diese „Anpassung“ wurde vermerkt, dass der bisherige Bestand *„nicht mit den Buchungen übereinstimmt“*. Vermutlich wurde im Zusammenhang mit dem Verkauf von Wertpapieren im ersten Berichtsjahr 2012 (Realisierung von Kursgewinnen und -verlusten) der Rücklagenbestand unzutreffend erfasst bzw. fortgeschrieben. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Rücklagenbestände ab 2015 zutreffend sind.
- c) In der Rücklagenübersicht 2015 wurden - ohne Buchung im Haushalt - 93.674,08 € von der allgemeinen Rücklage in die neu eingerichteten Sonder-rücklagen Grundstockbarvermögen und Gebäudeinstandsetzung umgegliedert. Hiervon entfielen 54.826,57 € auf die Sonderrücklage Grundstockbarvermögen. Gleichzeitig wurden dieser Sonderrücklage in der Rücklagenübersicht noch 40.000,00 € aus einer privaten Zustiftung zugeordnet, die jedoch nicht im Haushalt als Zuführung zur Sonderrücklage gebucht wurde.

Künftig wären die Vorgaben der VVKommHSyst-Kameralistik zu beachten. Die Rücklagenübersichten hätten grundsätzlich mit den Soll-Buchungen im Haushalt (Zuführungen und Entnahmen) übereinzustimmen. Außerdem sollten die fortgeschriebenen Soll-Bestände der einzelnen Rücklagen stets mit dem Ist-Bestand abgeglichen werden.

7. Zusammenfassung

Die verausgabten Erträge wurden zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Die Höhe der Ausreichungen konnte im Rahmen der Prüfung nicht beurteilt werden.

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Umschichtung von großen Teilen des Kapitalvermögens in Immobilienvermögen. 2015 nahm die Verwaltung (nur) teilweise eine Differenzierung der allgemeinen Rücklage vor. Dabei wurde auch eine Sonderrücklage Grundstockbarvermögen eingerichtet. Eine freie Rücklage wurde zwar in separaten Aufstellungen zu den Steuererklärungen berechnet, bislang jedoch nicht im Haushalt nachgewiesen und damit auch nicht mit Barvermögen unterlegt. Der Erhalt des Grundstockkapitalvermögens im Berichtszeitraum kann nicht bestätigt werden. Das Grundstockkapitalvermögen und die weiteren Rücklagen sollten in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht festgelegt werden.

Der Erhalt des Grundstockimmobilienvermögens kann ebenfalls nicht bestätigt werden, da keine Abschreibungen erwirtschaftet wurden und kein Bauprogramm existiert. Auch das Grundstockimmobilienvermögen sollte in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht eindeutig festgelegt werden (vgl. Berichtsabschnitt 5).

In einem langfristigen Konzept wäre festzulegen, wie dem Erhaltungsauftrag des Art. 6 Abs. 2 BayStG nachgekommen werden kann. Dieses hätte sich insbesondere mit der Erwirtschaftung von Abschreibungen beim Grundstockimmobilienvermögen und dem Nachweis der freien Rücklage beim Grundstockkapitalvermögen zu befassen. Außerdem wäre ein Bauprogramm für das Gebäudevermögen zu erstellen, das den Erhalt der Ertragskraft des Immobilienvermögens durch laufende Instandhaltung bzw. Dotierung von Instandhaltungsrücklagen sicherstellt.

München, 16.01.2019
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Höcherl

Schäfer